

FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„SOCIAL SCIENCES“

Neufassung beschlossen in der
14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1022

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 556

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums.....	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Aufbau der Masterprüfung	5
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen.....	8
§ 11 Studiennachweise	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	9
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte.....	10
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	10
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	11
Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit	11
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung.....	11
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 20 Masterarbeit	12
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	13
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung	13
Dritter Teil: Schlussvorschriften	14
§ 23 Übergangsvorschriften.....	14
§ 24 In-Kraft-Treten.....	14
Anlage 1	15
Anlage 2a	27
Anlage 2b	28
Anlage 3a	29
Anlage 3b	30
Anlage 3c.....	31
Anlage 3d	32
Anlage 3e	33
Anlage 3f	38

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

- ¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Von 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit und 6 auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
 - mündliche Prüfung,
 - Hausarbeit,
 - Klausur.

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studienganges (*Anlage I*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.
- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich

zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert
- | | | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------|---|---|
| bis einschließlich 1,50 | = | sehr gut | = | 1 |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50 | = | gut | = | 2 |
| über 2,50 bis einschließlich 3,50 | = | befriedigend | = | 3 |
| über 3,50 bis einschließlich 4,00 | = | ausreichend | = | 4 |
| über 4,00 | = | nicht ausreichend | = | 5 |
- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 21 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 21 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, 3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs. ²Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet.
- (6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 1** bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,5, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet. ³§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlage 3a, 3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Sciences der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf

Die Masterprüfung Social Sciences besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 70 der 120 Leistungspunkte aus dem ordnungsgemäßen Masterstudium Social Sciences. Von den insgesamt 120 Leistungspunkten entfallen

- 50 Punkte auf fünf Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in Vergleichende Sozialstrukturanalyse; Cultural Studies und Interkulturalität; Arbeitsbeziehungen und Globalisierung; Vergleichende Politikwissenschaft; Vergleichende Politische Ökonomie),
- 28 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet),
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 24 Punkte auf die Masterarbeit plus 6 Punkte mündliche Abschlussprüfung

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudiums sind im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Masterstudien-gang Social Sciences acht studienbegleitende Prüfungen abzulegen und sieben Studiennachweise zu erbringen.

Die studienbegleitenden Prüfungen sind in folgenden Bereichen abzulegen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie
- Forschungsseminar
- Wahlbereich

Die Studiennachweise sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

- Vergleichende Sozialstrukturanalyse
- Cultural Studies und Interkulturalität
- Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
- Vergleichende Politikwissenschaft
- Vergleichende Politische Ökonomie
- Wahlbereich

Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Social Sciences

Sem	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	Cultural Studies und Interkulturalität	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung	Vergleichende Politische Ökonomie	Vergleichende Politikwissenschaft	Wahlbereich
1	Varieties of Capitalism	Cultural Studies und Interkulturalität 1	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1	Wirtschafts-systemvergleich 1	Transformation politischer Systeme	
2	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa 10 LP	Cultural Studies und Interkulturalität 2 10 LP	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2 10 LP	Wirtschafts-systemvergleich 2 10 LP	Europäische Zivilgesellschaften im Wandel 10 LP	
3	Forschungsseminar 12 LP					
4	Masterarbeit 24 LP plus mündl. Prüfung 6 LP					28 LP

Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES: Aufschlüsselung der Module

Modul	LV-Nr.	LV-Bezeichnung	LV-Typ	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4.Sem. (SS)	LP	SWS	work- load
Vergleichende Sozialstruktur-Analyse			S					10	4	300
	1.411	Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: Varieties of capitalism	S	4 (6)						
	1.412	Vergleichende Sozialstrukturanalyse 2: Transformation wohlfahrts-staatlicher Regime in Europa			6 (4)					
Cultural Studies und In-terkulturalität								10	4	300
	1.421	Cultural Studies und Interkulturalität 1		4 (6)						
	1.422	Cultural Studies und Interkulturalität 2			6 (4)					
Arbeitsbeziehungen und Globalisierung								10	4	300
	1.431	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1		4 (6)						
	1.432	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2			6 (4)					
Vergleichende Politik-wissenschaft								10	4	300
	1.441	Transformation politischer Systeme		6 (4)						
	1.442	Europäische Zivilgesellschaften im Wandel			4 (6)					
Vergleichende Politische Ökonomie								10	4	300
	1.451	Wirtschaftssystemvergleich 1		4 (6)						
	1.452	Wirtschaftssystemvergleich 2			6 (4)					
Wahlbereich								28	12	840
Forschungsseminar										
	1.461	Forschungsseminar International vergleichende Sozialwissenschaften				12	(12)	12	2	360
Mündliche Prüfung										
		Mündliche Abschlussprüfung					6	6		180
Masterarbeit										
		Masterarbeit					24	24		900
								120	30	3780

**Masterstudiengang SOCIAL SCIENCES:
Übersicht über die Vergabe von Leistungspunkten in verschiedenen Prüfungsbereichen**

Bereich	Leistungs- punkte	Leistungs- nachweise	Teilnahme- nachweise
5 Fachmodule (Pflicht)	50	5	5
Wahlbereich	28	2	2
1 Forschungsseminar	12	1	
Mündliche Abschlussprüfung	6		
Masterarbeit	24		
Insgesamt	120	8	7

Modul	Soziale Strukturen in historisch und international vergleichender Perspektive
Studienbereich	Vergleichende Sozialstruktur-Analyse
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.411 Vergleichende Sozialstruktur-Analyse 1: „Varieties of Capitalism“</p> <p>In dieser Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive einzelstaatliche Sonderwege im Wandel sozialer Strukturen und die Herausbildung von „Länderfamilien“ mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die „Corporate Governance“ von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen und Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz oder pfadabhängige Entwicklungen überwiegen.</p> <p>1.412 Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS 1) Pflichtbereich MA Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; Pflichtbereich MA Europäische Integration und Transformation nationaler politischer Systeme
Qualifikationsziele	Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen der vergleichenden Analyse von sozialen Strukturen
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Cultural Studies und Interkulturalität
Studienbereich	Cultural Studies und Interkulturalität
Zugeordnete Veranstaltungen	1.421 Cultural Studies und Interkulturalität 1 1.422 Cultural Studies und Interkulturalität 2 Kultur bezeichnet historisch unterschiedliche Lebensordnungen. Sie ist mit der durch Abgrenzung erzeugten Ungleichheit verknüpft, wie sie sich in sozialer Schichtung oder sozialen Milieus zeigt. In einem weiteren Sinne umfasst Kultur die Gesamtheit von Normen und Werten, das Wissen, die Artefakte, die Sprache und Symbole, die zwischen Menschen einer gemeinsamen Lebensweise ausgetauscht werden. Diese Elemente der Kultur sind funktional mit anderen Aspekten der Gesellschaft integriert. Das schließt Abgrenzungsprozesse innerhalb einer Kultur nicht aus. Subkulturen können sich gegen Assimilationszwänge bilden, sozialstrukturell als Protest-, Ausgrenzungs- oder Ausstiegskulturen bis hin zu autarken Parallelkulturen. Sozialstrukturelle und kulturelle Entwicklungsprozesse stehen im Mittelpunkt dynamischer Globalisierungsprozesse, die die Anforderungen der sozialen und kulturellen Teilhabe von Individuen und Kollektiven verändern. Transnationale soziale Strukturen gewinnen ebenso an Bedeutung wie Interkulturalität oder die Abgrenzung, Überlagerung und Vermischung von Formen kultureller Grenzziehung und -überschreitung. In diesem Modul soll die Interkulturalität von Lebensverhältnissen verdeutlicht werden. Interkulturalität ist eine Kommunikationsform, in der Verhaltens- und Handlungsweisen als kulturell different bestimmt und mit Zuschreibungen von Identität und Differenz, Zugehörigkeit oder Fremdheit analysiert werden. Daraus ergeben sich die Probleme des kulturellen Fremdverstehens, die Beschreibung von Interkulturalität als soziales Beobachtungsverhalten und die Reflexivität dieses Beobachtungsverhaltens selbst.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über die Interkulturalität von Lebensverhältnissen • Vermittlung kulturellen Fremdverstehens • Vermittlung der Reflexivität des sozialen Beobachtungsverhaltens
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studiengang IVS
Dauer des Moduls	4 SWS : 2 Semester à 2 SWS
Angebotsrhythmus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)

Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
Studienbereich	Arbeitsbeziehungen und Globalisierung
Zugeordnete Veranstaltungen	(Veranstaltungen in englischer Sprache) 1.431 Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 1 1.432 Arbeitsbeziehungen und Globalisierung 2 In the age of Lean Management and Shareholder Value the reorganisation of production processes takes place under the auspices of Globalisation. New forms of work organisation in the context of the development of new technologies change the structures of participation and design. The New Economy and new forms of self-employment transform the organisations of employers and employees, and question their own existence. The change from an industrial society to a knowledge-based society destroys traditional professions and qualifications as well as the standard employment relationship. Precariousness is the new standard. In the framework of the triad competition between North America, the EU, and Japan, new transnational, global mergers take place which leave the existing forms of interest representation not untouched. Also the North-South relationship does not remain unchanged in this process of globalisation under the dominance of the Shareholder Value. The social and economic gap increases. In-between we find the transformation economies with their own forms of labour relations. Labour relations in the 21st century cannot be treated without the inclusion of the ecological dimension. Since the report to the United Nations "Our Common Future" from 1987 (the so-called Brundtland-report) the principle of sustainability, which originally stems from forestry, has become noticed as a question of survival for humanity. This does not only concern sustainability in the ecological sense but sustainability in the social sense as well. New forms of economic and social shaping on all levels – from the company over the local, regional, national to the global – have to be developed. Intercultural competence in companies and in other organisations becomes a key qualification for employees – and therefore for students of this programme too.

	The first part of the module treats the industrialised countries, whereas the second part has its focus on transformation countries and the Third World.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse von unterschiedlichen Ansätzen zur Erklärung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden moderner Gesellschaften im globalen Kontext • Vergleichende Analyse von unterschiedlichen Gesellschaften; insbesondere von modernen kapitalistischen Industriegesellschaften gegenüber Entwicklungsgesellschaften sowie Gesellschaften im Transformationsprozess
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studiengang IVS
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Vergleichende Politikwissenschaft
Studienbereich	Vergleichende Politikwissenschaft
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1.441 Transformation politischer Systeme</p> <p>Politische Systeme entwickeln und verändern sich im Spannungsverhältnis von Beharrung und Wandel, Pfadabhängigkeit und Politisches Lernen sowie von Reform und Revolution. Wandlungsprozesse beziehen sich auf die Grundstrukturen politischer Ordnung, auf die institutionellen Eigenarten des Regierungssystems in horizontaler und vertikaler Perspektive, auf die Legitimationsgrundlagen öffentlicher Politik und auf Aspekte politischer Teilhabe. Nach einer Einführung in die historische, demokratietheoretische und staats-theoretische Perspektive der Transformations- und Revolutionsforschung folgen im zweiten Teil des Seminars verschiedene Fallbeispiele und Vergleichsszenarien.</p> <p>1.442 Europäische Zivilgesellschaft(en) im Wandel</p> <p>Das Seminar arbeitet zunächst die theoretischen und normativen Grundlagen des Konzeptes „Zivilgesellschaft“ heraus und erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirisch</p>

	unterfütterten Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Verbände, Vereine, Kirchen und soziale Bewegungen werden als wichtige organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft betrachtet und pluralistische, klientelistische, korporatistische und etatistische Formen der Interessenvermittlung an den Schnittstellen von staatlicher Politik und organisierter Zivilgesellschaft unterschieden.
Stellung im Curriculum und Zuordnung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich IVS; 2) Pflichtbereich DRZ; 1) WPF Master ES
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen für eine empirisch gehaltvolle Analyse von Akteuren, Institutionen und Strukturen europäischer Politik • Einblick in Gemeinsamkeiten und Varianz nationaler europäischer politischer Systeme und europäischer Zivilgesellschaften
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zu einem der o.g. Masterprogramme
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	2) jährlich (SoSe) 1) jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LPe insgesamt, davon: 4 LPe SN 6 LPe LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten).
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse
Studienbereich	Vergleichende Politische Ökonomie
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1.451 Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse 1: Charakteristika und Leistungsfähigkeit von Wirtschaften im Vergleich</p> <p>In dieser Veranstaltung werden eine Reihe von gängigen wirtschaftlichen Vergleichen in Bezug auf ihre erkenntnisleitenden Fragestellungen, ihre methodischen Herangehensweisen und ihre politische Bedeutung untersucht. Im Zentrum stehen dabei Vergleiche, die internationale Wirtschaftsorganisationen wie der IWF, die Weltbank, die OECD, die EBRD usw. vornehmen. Diese Organisationen untersuchen die Leistungsfähigkeit von Volkswirtschaften anhand einer Vielzahl messbarer Variablen und die Vergleiche finden ihren Niederschlag in Rankings sowie Empfehlungen aller Art. Darüber hinausgehend werden im Seminar auch Vergleiche privater Organisationen (z.B. World Economic Forum, Banken, Verbände) herangezogen und nicht unmittelbar ökonomische Daten wie beispiels-</p>

	<p>weise Korruptionsindizes und politische Freiheitsrechte zu ökonomischen Analysen in Beziehung gesetzt.</p> <p>1.452 Vergleichende Wirtschaftssystemanalyse 2: Privatisation in Comparative Perspective (Veranstaltung in englischer Sprache)</p> <p>This course addresses one of the most important recent structural changes in Western as well as development and transition economies. Starting from the theoretical foundations of privatisations and economic theories on the appropriate relationships between public and private activities, the course deals with privatisation policies and experiences in selected countries (e.g. Great Britain, Germany, Hungary, Russia, Chile and Turkey). In doing so, various fields will be discussed, such as the outright sale of state-owned firms to private owners, the sale and regulation of public utilities and the contracting out of public tasks to private enterprises. Special attention may be given to certain industries, e.g. postal services, railroad traffic, gas, energy and water supplies as well as banks.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS
Qualifikationsziele	<p>Vermittlung der Fähigkeit, den Gehalt, die Stichhaltigkeit und die Implikationen der Vergleichstätigkeit internationaler Organisationen einzuschätzen</p> <p>Vermittlung der Fähigkeit, die theoretischen Hintergründe von Vergleichsgegenständen und Vergleichsmethoden sowie vorliegende Vergleiche kritisch einschätzen zu können</p> <p>Vermittlung der Fähigkeit zur selbstständigen vergleichenden Wirtschaftssystemanalyse</p>
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>300 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung;</p> <p>Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.;</p> <p>Leistungsnachweis: weitere 150 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP SN</p> <p>6 LP LN</p>
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	<p>Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)</p> <p>oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p> <p>oder mündliche Prüfung (30 Minuten)</p>
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften
Studienbereich	Forschungsseminar
Zugeordnete Veranstaltung	1.461 Forschungsseminar International Vergleichende Sozialwissenschaften Ziel des Forschungsseminars ist die gemeinsame Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines kleineren Forschungsprojekts, in dem jede/r Teilnehmer/in einen nach Rücksprache mit der/dem Seminarleiter/in selbst gewählten Arbeitsschwerpunkt bearbeitet. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, ihre Arbeitspläne für die Masterarbeit mit verschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren und die Arbeit in einem kontinuierlichen Beratungsprozess vorzubereiten.
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich MA IVS 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von forschungsleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen der Vergleichenden Analyse moderner Gesellschaften ● Anwendung von Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für vergleichend angelegte Untersuchungsprojekte ● Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter/von der Seminarleiterin begleiteten Forschungsprojektes ● Vorbereitung des Themas und der Fragestellung der Masterarbeit
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Drittes Semester MA IVS
Dauer des Moduls	1 Semester (2 SWS)
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Arbeitsaufwand (Workload)	360 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung einschl. der Erstellung eines Forschungsberichts: 330 Std.
Leistungspunkte	12 LP
Studiennachweis	Entfällt
Prüfungsleistung	Aktive und regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Konzepts für die Masterarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	15 TeilnehmerInnen

Modul	Masterprüfung
Studienbereich	Masterprüfung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Mündliche Prüfung</p> <p>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die die Lehrberechtigung für die Master-Phase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, abgenommen. Die Prüfung kann frühestens ab dem dritten Semester abgelegt werden. Gegenstand der Prüfung sind Themenbereiche, die mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen entstammen.</p> <p>Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p> <p>2) Anfertigung der Masterarbeit</p> <p>Die Masterarbeit kann frühestens ab dem vierten Semester geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit ist auf sechs Monate begrenzt und die Arbeit hat einen Umfang von 80-120 Seiten. Die Masterarbeit wird von einer/einem der hauptamtlich Lehrenden, die in den Modulen des Master-Programms vertreten sind, betreut.</p> <p>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 70 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich IVS 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<p>1) Nachweis von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes; Einordnung spezieller Fragestellungen in größere Zusammenhänge; Nachweis eines breiten Grundlagenwissens</p> <p>2) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten</p>
Lehr- und Lernformen	<p>1) –</p> <p>2) Betreute Eigenarbeit</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>1) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung setzt den Erwerb von 50 Leistungspunkten</p> <p>2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt 70 Leistungspunkte voraus</p>
Dauer des Moduls	2 Semester (entsprechend 18 SWS-Äquivalenten)
Angebotsturnus	<p>1) Mündliche Prüfungen frühestens im 3. Semester</p> <p>2) Die Arbeit kann frühestens im 4. Semester begonnen werden</p>
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>1) Mündliche Prüfung: 180 Std.</p> <p>2) Masterarbeit: 720 Std.</p>
Leistungspunkte	<p>1) Mündliche Prüfung 6 LP</p> <p>2) Masterarbeit 24 LP</p>
Studiennachweis	Entfällt
Prüfungsleistung	Masterarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Entfällt

Anlage 2a



verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences (International Vergleichende Sozialwissenschaften)

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

Osnabrück, den

.....
Name*)
Die Dekanin/Der Dekan*
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

.....
Name*)
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr^{*)}

born at

the degree of a

Master of Arts

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in Social Sciences (International Comparative Social Sciences)

on with distinction^{*)}

Osnabrück,

.....

Name^{*)}

The Dean of the Faculty of Social Science

.....

Name^{*)}

Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

^{*)} Fill in as appropriate.

Anlage 3a

**Fachbereich Sozialwissenschaften
Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote^{*)**)} / ECTS-Grade
bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen ECTS-Grade
Note der mündlichen Abschlussprüfung: ECTS-Grade

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
ErstprüferIn:
ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

.....
Name^{*)}

Die /Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses^{*)}

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b**Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

studienbegleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c



Faculty of Social Sciences
Diploma of Master Examination

Mrs/Mr^{*)}

born on in

has passed the Master Examination in Social Sciences

with distinction / with the grade^{*)**)} / ECTS Grade

Collateral examinations ECTS Grade

Oral Examination ECTS Grade

Subject of the Master's Thesis

.....

	Grades	ECTS Grades
1. Examiner:
2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty

.....

Name^{*)}
Chairman of the Examining Board

^{*)} Fill in as appropriate.

^{**)} Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d**Enclosure to the Diploma of Master Examination**

Collateral Examinations	Marks	ECTS Grades	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3e



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

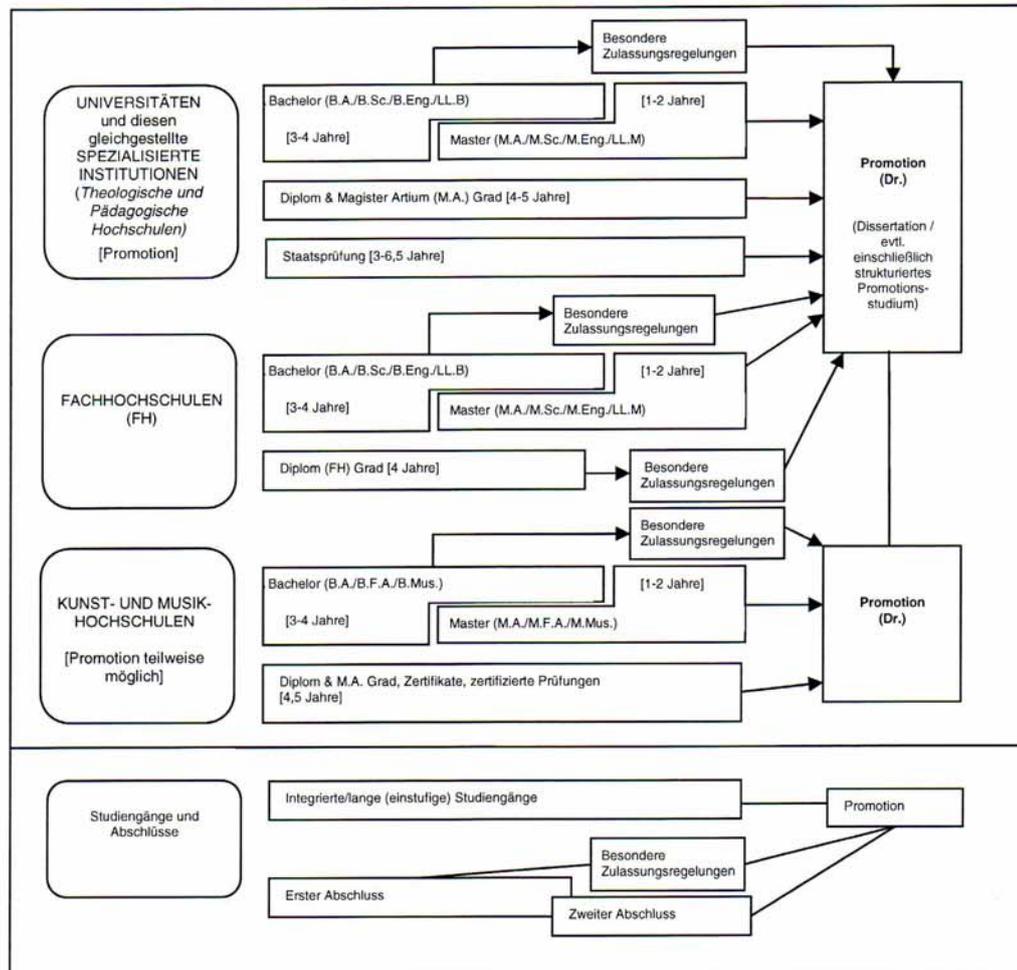
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

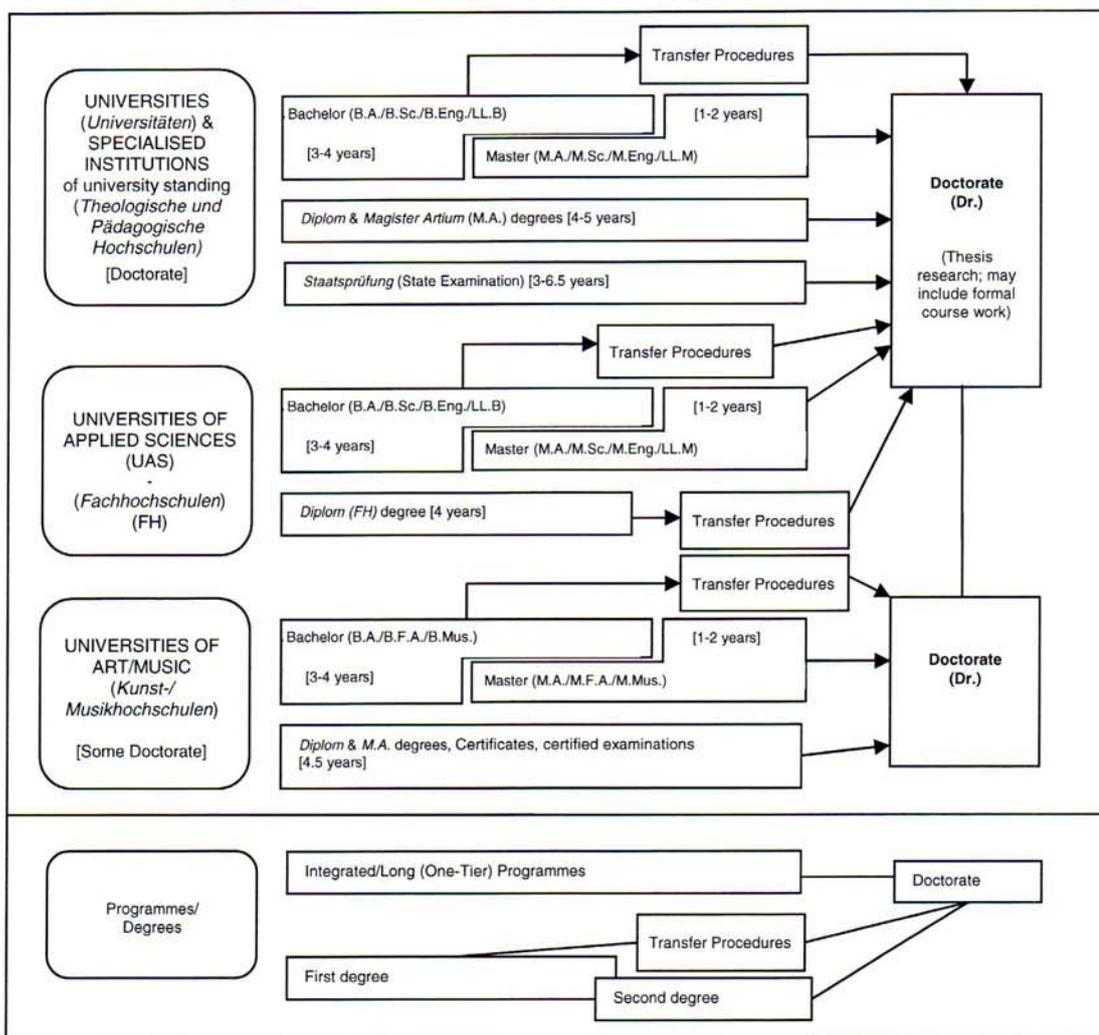
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.